

Zeit *Elmer*  
27. II. 1917

134

## Der freiwillige Ernährungsdienst.

Auf den Wiener Märkten.

Der auf Wunsch verschiedener Konsumenten-freie vom Ernährungsamt eingeführte freiwillige Ernährungsdienst auf den Wiener Märkten beginnt nunmehr praktische Formen anzunehmen. Seute früh erschienen auf den meisten Großmärkten Gruppen der diesem Marktaufsichtsdienst obliegenden Damen — auch einige Herren haben sich in den Dienst der Sache gestellt —, um mit dem Wesen des Marktverkehrs und des freiwillig übernommenen Dienstes vertraut gemacht zu werden. Unter Führung von Polizei- und Marktamtsorganen wurde der Rundgang auf den Märkten absolviert.

Die Polizeidirektion hat für die Organe des freiwilligen Ernährungsdienstes eine Instruktion hinausgegeben, der unter anderem zu entnehmen ist:

Der Zweck des freiwilligen Ernährungsdienstes ist, die Behörden bei der Ueberwachung der Einhaltung der Vorschriften auf dem Gebiet des Lebensmittelverkehrs durch freiwillige Mitarbeit zu unterstützen. Bis auf weiteres beschränkt sich aber der Dienst der freiwilligen Ernährungsaufsichtsorgane nur auf die Marktaufsicht.

Die freiwilligen Aufsichtsorgane haben ihr Augenmerk auf die Wahrnehmungen von Uebertretungen der Approvisionierungsvorschriften und sonstigen Uebelstände auf den Märkten zu richten, diese Beobachtungen den Marktaufsichtsorganen (marktamtlichen wie polizeilichen Organen), beziehungsweise diesen Behörden mitzuteilen und diese bei ihren auf die Abstellung der Uebelstände und die Einführung von Verbesserungen gerichteten Maßnahmen beratend zu unterstützen.

Nur Ausfertigung der Anzeigen erhalten die freiwilligen Ernährungsaufsichtsorgane Meldelock. Ein Exemplar der Anzeige ist der Behörde und das andere dem Komitee des freiwilligen Ernährungsdienstes zu übermitteln. In der Instruktion wird betont, daß den Organen des freiwilligen Ernährungsdienstes kein behördlicher Charakter zusteht. Sie können daher gegenüber den Marktparteien (Händlern usw.) sich weder auf eine dienstliche Eigenschaft noch aber auf eine Amtsaewalt berufen. Gegenüber den Marktbesuchern (Verbrauchern) können sie sich, insofern es zur Sammlung von Wahrnehmungen dritter Personen oder zur Anrufung der Zeugenschaft zweckdienlich erscheint, auf ihre Eigenschaft als freiwillige Ernährungsaufsichtsorgane berufen. Ebenso haben sie behördlichen Organen auf Verlangen ihre Legitimationen, die von der Polizeidirektion ausgestellt werden, vorzuweisen.

Au den Verpflichtungen der Organe des freiwilligen Ernährungsdienstes gehört es nach der vorliegenden Instruktion, in Ausübung der geschilberten Tätigkeit nach bestem Wissen und Gewissen vorzugehen, Beanstandungen jedoch, die als zu geringfügig den Anschein einer Quälerei oder Schikane erwecken könnten, zu unterlassen. Ebenso sind sie zur Geheimhaltung der ihnen bei der Ausübung ihres Dienstes zur Kenntnis gelangenden Geschäftsgeheimnisse verpflichtet und es haben solche Organe, die nicht in öffentlichen Diensten stehen, diese Verpflichtung bei der Polizeidirektion auch zu geloben.

Der Wert des Dienstes.

Dem freiwilligen Ernährungsdienst kommt sicherlich eine ziemliche Bedeutung zu, denn infolge des Mangels an nötigem Marktpersonal wickelt sich trotz aller Anstrengung der Marktbehörden der Verkehr nicht immer ganz einwandfrei ab. Leider bleibt aber dieser freiwillige Ernährungsdienst vorläufig nur auf die Märkte beschränkt, wohin zum geringsten Teil die weit-

...organe wirken zu lassen; ebenso sollte der eigentlich verbotene, aber vielleicht gerade deshalb so blühende Warenverkauf in den Bahnhöfen ständig der Kontrolle des freiwilligen Ernährungsdienstes unterstellt werden. Dann käme man vielleicht dem Lebens- und Bedarfsmittelwucher eher auf die Spur. Das wichtigste Abhilfemittel gegen diese Uebelstände wäre freilich größere Disziplin der Verbraucher, auf die jedoch leider nicht zu rechnen ist.